STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**109/2026**
Aktenzeichen:	**IV/60.12.02**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Ausschuss für Tiefbau und Verkehr		**X**		**29.04.2026**
Rat		**X**		**19.05.2026**

Betreff

Absicht der Teileinziehung nach § 7 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) für einen Teilbereich der Anlage „Am Eggershof“ in Sinnersdorf

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	
Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):					

Beschlussvorschlag

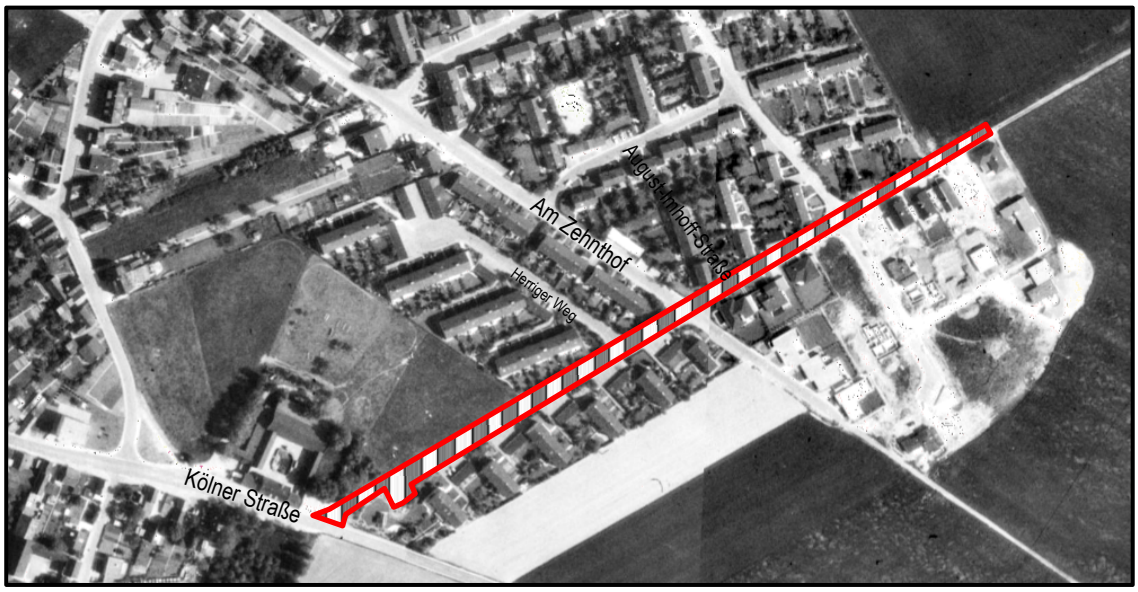
Der Ausschuss für Tiefbau und Verkehr empfiehlt, der Rat der Stadt Pulheim beschließt, die Absicht der Teileinziehung für eine Fläche der Anlage „Am Eggershof“ in Sinnersdorf öffentlich zu machen. Für den Fall, dass Einwendungen von Anliegern oder sonstigen Betroffenen gegen die beabsichtigte Teileinziehung nicht erhoben werden, verfügt der Rat, dass die nachfolgende Fläche im Bereich der Anlage „Am Eggershof“ nach Ablauf der dreimonatigen Veröffentlichungsfrist (§ 7 Abs. 4 StrWG NRW) teileingezogen wird:

- Gemarkung Sinnersdorf, Flur 3, Flurstück 1741

In der Kartenanlage ist das betroffene Flurstück schraffiert gekennzeichnet.

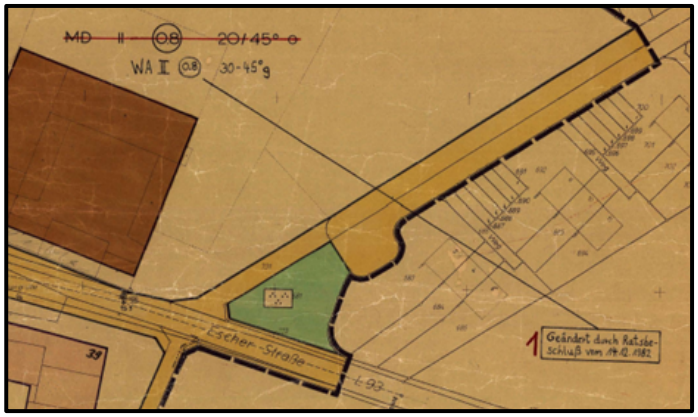
Erläuterungen

Die Anlage „Am Eggershof“ wurde im Jahr 1979 in ihrer zum damaligen Zeitpunkt bereits vorhandenen Gesamtlänge von „Kölner Straße bis Am Zehnthof“ und von „Am Zehnthof bis Bebauungsende“ ohne die Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart gewidmet.

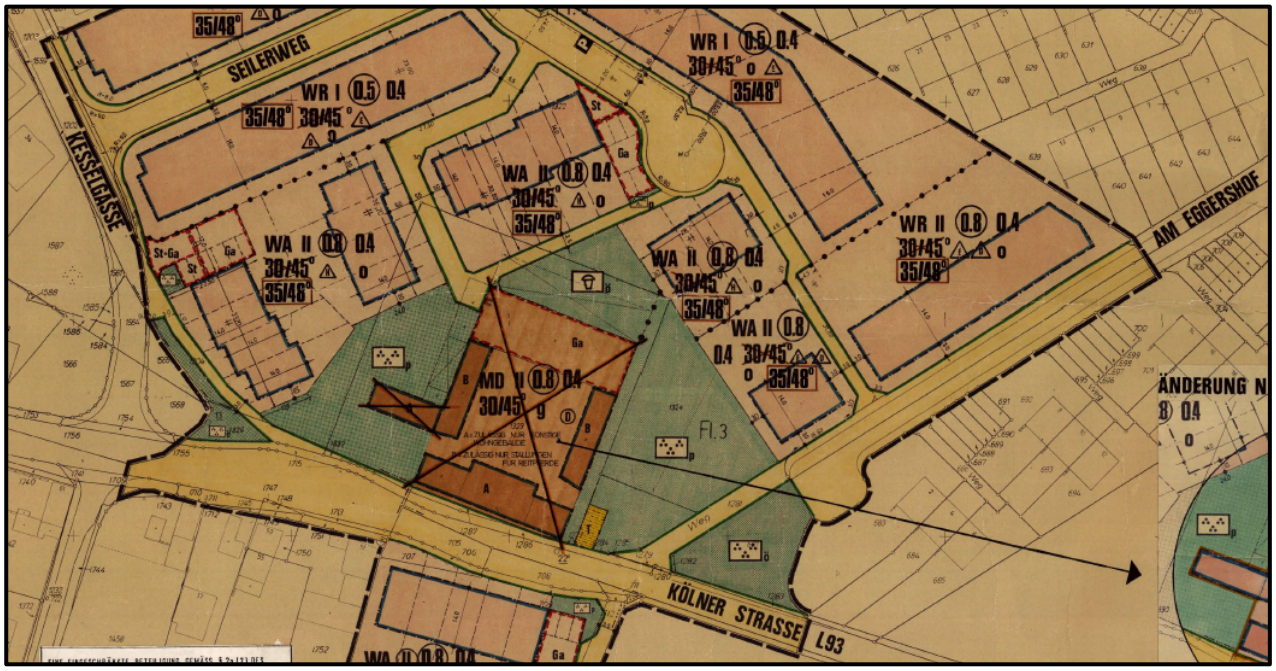


(Luftbild von ca. 1977)

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1.7C Sinnersdorf am 03.07.1974 wurde die Anlage „Am Eggershof“ als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, welche eine Verbindung zur „Kölner Straße“ aufweist. Die Anlage „endet“ auf Höhe der Hausnummern 1a / 2a in einem Wendehammer (Ausschnitt BP Nr. 1.7C Sinnersdorf):



Der Bebauungsplan Nr.1.7C in der Fassung der 2. Änderung vom 19.07.1983 weist für die Verbindung die Bezeichnung „Weg“ auf:



(Ausschnitt BP Nr. 1.7C, 2. Änderung, Sinnersdorf)

Bei der einzuziehenden Fläche handelt es sich um einen ausgebauten Verbindungsweg zwischen den Anlagen „Am Eggershof“ und „Kölner Straße“ sowie um angrenzendes Begleitgrün (siehe Kartenanlage). Der ausgebaute Weg ist sowohl von der Anlage „Am Eggershof“ als auch von der Anlage „Kölner Straße“ zum Schutz vor unerwünschtem PKW-Verkehr durch Poller abgegrenzt.



Ansicht von „Am Eggershof“



Ansicht von „Kölner Straße“ Richtung „Am Eggershof“



Ansicht Richtung „Kölner Straße“

Die Widmung aus 1979 ist mit dem Ziel zu korrigieren, im Wege der Teileinziehung nach § 7 StrWG (Umstufung) für die vorgenannte Fläche eine Beschränkung auf die Nutzungsart „Fuß- und Radweg“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 StrWG NRW vorzunehmen.
Aufgrund der bereits bestehenden Ausbaubreite von ca. 3 m kann eine Beschränkung sowohl für den Fußgänger- als auch für den Radverkehr erfolgen.

Nach § 7 Abs. 1 StrWG NRW ist Teileinziehung die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird.

Die Absicht der Einziehung oder Teileinziehung ist mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Im Anschluss hieran ist die Teileinziehung mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.